

Allgemeine Mietbedingungen für Mietwohnwagen und Mietwohnmobile der Firma Cara-Vans

Für die Anmietung eines Wohnwagens/Wohnmobils der Firma **Cara-Vans** werden die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen Bestandteil des zwischen der Firma **Cara-Vans** (nachfolgend "Vermieter" genannt) und Ihnen (nachfolgend "Mieter" genannt) zustande kommenden Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnwagens bzw. Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere der § 651a BGB - finden keine Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich und nicht gewerblich ein.
- b) Bei Ausgabe des Fahrzeugs ist ein Übergabeprotokoll sowie ein separater Zustandsbericht vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.
- c) Campingzubehör wie Liegestühle, Geschirr, Bettwäsche, usw. sind nicht Gegenstand des Mietvertrages.

§ 2 Mindestalter des Mieters, Führerschein

Der Mieter bzw. der Fahrer muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse gültigen Führerscheins sein. Der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im Mietvertrag als Fahrer angegeben sind. Eine Vorlage des Führerscheins durch den Mieter oder den Fahrer bei Anmietung oder im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnwagens/Wohnmobils. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, so geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmzeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der § 6b Anwendung.

§ 3 Mietpreis

- a) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Wohnmobile sind vollgetankt zurückzugeben; Ausnahme: im Zustandsbericht ist ein abweichender Füllstand vereinbart worden. Bei hiervon negativ abweichendem Füllstand bei Fahrzeugrückgabe fällt zusätzlich zu den tagespreisabhängigen Kraftstoffkosten eine Aufwandspauschale in Höhe von € 20 an, welche dem Mieter berechnet werden. Bei höherem Füllstand bei Fahrzeugrückgabe ist eine Vergütung des Mieters durch den Vermieter ausgeschlossen. Durch den Mietpreis sind bei allen Mietfahrzeugen die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß § 4 sowie die Kosten für Wartung, Ölverbrauch und natürliche Verschleißreparaturen abgegolten.
- b) Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird (siehe auch § 8 g).
- c) Bei der Anmietung fällt keine zusätzliche Servicepauschale an. Die Übergabe- und Rücknahmeprozedur des Fahrzeuges sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung sind beim Vermieter bereits Bestandteil des Mietzinses. Verbrauchsstoffe wie Propangas, Toiletten- und Frischwasserzusätze, etc., sind in der Mietzahlung nicht enthalten und können vom Vermieter bei Bedarf zum jeweils aktuellen Tagespreis bezogen werden.

§ 4 Versicherungsschutz

- a) Kfz-Haftpflichtversicherung mit gesetzlicher Mindestdeckungssumme.
- b) Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen einer Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von € 1.000 (eintausend) bei der Teilkasko bzw. € 1.000 (eintausend) bei der Vollkasko je Schadensfall.
- c) Eine Insassenunfallversicherung sowie weitere Versicherungen bestehen nicht.
- d) Dem Mieter wird dringend empfohlen, je nach Reiseziel einen In- bzw. Auslandsschutzbrief (z.B. ADAC-Plus Mitgliedschaft) abzuschließen. Der Mieter hat auch im Schadensfall, unabhängig von der Schulfrage, das Mietfahrzeug termingerecht am vereinbarten Rückgabezeitpunkt dem Vermieter zurück zu geben. Hierbei anfallende Rückführungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5 Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a) Wohnwagen- und Wohnmobil-Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter und rechtzeitig geleisteter Anzahlung durch den Mieter verbindlich. Mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf einen Wohnwagen / ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nach § 9 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.
- b) Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung (Mietvertrag samt Rechnung des Vermieters) ist innerhalb von 10 Tagen (spätester Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel des Mietpreises auf das in der Reservierungsbestätigung genannte Konto des Vermieters zu überweisen und dem Vermieter die unterzeichnete Kopie des Mietvertrages mitsamt seiner Originalunterschrift vorzulegen bzw. zu übersenden, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Rücksendung des Mietvertrages gilt zur Fristwahrung das Datum des Poststempels, bei digitaler Übermittlung ist eine rechtsgültige digitale Signatur zwingend erforderlich. Bei Nichteinhaltung einer dieser Fristen ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Darüber hinaus ist der Vermieter bei fruchtlosem Ablauf einer der vorgenannten Fristen auch ohne weitere Mahnung des Mieters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachweis der Wahrung vorgenannter Fristen bleibt dem Mieter unbenommen. Es finden die Stornobedingungen des § 6 Anwendung.
- c) Der restliche Mietzins ist bis spätestens 1 Monat vor Mietbeginn auf dem Bankkonto des Vermieters einzuzahlen.

§ 6 Rücktritt des Mieters

- a) Es gilt nachfolgendes vertragliches Rücktrittsrecht als vereinbart:
Der Mieter ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Mietvertragsdatierung kostenlos vom Mietvertrag zurückzutreten, dieser Anspruch entfällt mit Begleichung der Mietanzahlung. Der Mieter ist berechtigt, bis zum 60sten Tage vor vereinbartem Mietbeginn gegen Zahlung einer Vertragsstrafe von € 200 vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum 45sten Tage vor vereinbartem Mietbeginn sind im Rücktrittsfalle des Mieters 50% des berechneten Gesamtmietpreises, mindestens aber € 200 als Vertragsstrafe vom Mieter zu zahlen. Bei weniger als 30 Tagen vor vereinbartem Mietbeginn, gilt für den Rücktrittsfalle des Mieters eine Vertragsstrafe in Höhe des Brutto-Gesamtmietpreises als vereinbart.
- b) Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung des Mieters beim Vermieter. Eine Nichtabnahme des Mietfahrzeugs gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird dem Mieter der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen. Diese kann auf Wunsch des Mieters vom Vermieter vermittelt werden.
- c) Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres der vereinbarten Mietzeit beim Vermieter vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn möglich, sofern der vereinbarte Gesamtmietpreis nicht unterschritten wird. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt € 20.
- d) Die Beibringung eines Ersatzmieters ist nur mit Genehmigung des Vermieters und gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von € 30 möglich. Die Bearbeitungsgebühr ist vom Mieter zu begleichen, nicht vom Ersatzmieter. Der Vermieter darf seine Zustimmung bei triftigem Grund verweigern.

§ 7 Kautio

- a) Eine Kautio in Höhe von € 600 (Wohnwagen) bzw. € 1.000 (Wohnmobil) muss bei Fahrzeugübernahme vom Mieter gebührenfrei in bar oder mit LZB-Scheck beim Vermieter hinterlegt werden. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.
- b) Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Mietfahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautio zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden, usw.) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages abrechnen. Besteht der Mieter auf Erstellung eines Gutachtens durch einen amtlich anerkannten Kfz-Sachverständigen, so hat er die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht, die hinterlegte Mietkaution zurückzubehalten.

§ 8 Fahrzeugübergabe und Rückgabe, Reinigungsgebühren

- a) Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (mit Beachtung der Uhrzeit!) am Sitz des Vermieters zu übernehmen und zurückzugeben.
- b) Bei Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen und das Übergabeprotokoll sowie der Zustandsbericht (siehe § 1b) auszufüllen. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeugs an.
- c) Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- d) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) zurückzugeben. Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und gereinigt, wird eine Pauschale von 70 € fällig. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden darüber hinaus die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten, mindestens jedoch 120 € (Wohnwagen) bzw. € 160 € (Wohnmobil) berechnet. Über einen gewöhnlichen Grad hinausgehende Verschmutzungen, welche einen besonderen Reinigungsaufwand erfordern, werden dem Mieter gesondert berechnet. Wohnwagen sind auch außen gereinigt zurückzugeben, ansonsten werden dem Mieter hierfür € 45 berechnet. Wohnmobile sind außen ungereinigt zurückzugeben, die Außenreinigungsgebühr ist bei diesen im Mietpreis bereits enthalten. Die Reinigung eines verschmutzten oder nassen Vorzeltes oder Sonnendachs wird dem Mieter mit € 50, eine unsachgemäße Verpackung mit € 25 berechnet.
- f) Beschädigte bzw. fehlende Fahrzeug- und/oder Ausrüstungsteile werden dem Mieter im vollen Umfang berechnet.
- g) Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs (Rückgabezeitpunkt wird im Übergabeprotokoll festgelegt) berechnet der Vermieter dem Mieter ab einer Überziehung von 60 Minuten den Tagespreis für jeden weiteren Tag. Sämtliche anfallenden Mehraufwendungen des Vermieters sowie Schadensersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden an den Mieter weiterbelastet.
- h) Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen.
- i) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Es besteht ausdrücklich kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.
- j) Die Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Mietzeit zur Folge.

§ 9 Ersatzfahrzeug

- a) Kann das reservierte Fahrzeug zum Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe ohne Verschulden des Vermieters nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein anderes Fahrzeug je nach Verfügbarkeit bereitzustellen. Der vereinbarte Mietzins erhöht sich hierdurch in keinem Falle. Gleiches gilt, wenn das für den Mieter reservierte Fahrzeug ohne Verschulden des Vermieters zerstört wird, vom Hersteller nicht fristgemäß angeliefert wird oder absehbar ist, dass dessen Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange nicht möglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn, die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter aus triftigem Grund verweigert. Von der Übernahme von Kosten wie Fahr- oder Mautgebühren sowie sonstiger Kosten des Mieters, ist der Vermieter freigestellt. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines Ersatzfahrzeuges mit wesentlich höherem Leergewicht als vertragsgemäße Leistung ablehnen.
- b) Sollte ein Ersatzfahrzeug nur in einer kleineren Fahrzeugkategorie verfügbar sein, so erstattet der Vermieter dem Mieter die sich ergebende Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.
- c) Wird das Fahrzeug während der Mietzeit des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, welcher während der Mietzeit des Mieters eingetreten ist, ist der Vermieter zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges nicht verpflichtet. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Vermieters vor.
- d) Kann der Vermieter aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund das für den Mieter reservierte Fahrzeug dem Mieter nicht zum vereinbarten Termin zur Verfügung stellen, so ist der Vermieter berechtigt, innerhalb von 2 Werktagen dem Mieter ein Ersatzfahrzeug bereit zu stellen - der Vermieter hat dem Mieter hierbei den Mietpreis nur für die Verzugsdauer zu erstatten. Gelingt dem Vermieter die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb dieser Frist nicht oder wäre ihm dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, so hat der Vermieter den vom Mieter erhaltenen Mietpreis für die gesamte Mietdauer zu erstatten. Der Vermieter ist insbesondere nicht verpflichtet, Ersatzfahrzeuge für etwaige Schadensfälle oder sonstiger unabsehbarer Ausfälle seiner Mietfahrzeuge vorzuhalten. Eine Benachteiligung etwaiger anderer Mieter bei Ausfall des reservierten Mietfahrzeugs ist ausgeschlossen.

§ 10 Obliegenheiten des Mieters

- a) Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst bzw. den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter muss selbst bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweises vorzuzeigen. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für sein eigenes einzustehen. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Hierzu zählt insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes bei Reisemobilen, sowie des Reifendrucks. Das Fahrzeug ist Verlassen stets ordnungsgemäß zu verschließen und nur auf dafür zugelassenen Plätzen abzustellen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, regelmäßig vor Fahrtantritt zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.
- b) Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden zur
- Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings;
 - Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
 - Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
 - Weitervermietung oder Verleihe;
 - Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände.
- c) Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind unzulässig. Fahrten in ost- und außereuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.
- d) Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Mietfahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 100 ohne Weiteres, größere Reparaturen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter und dessen Einverständnis in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt, bei Beachtung des Vorgenannten und nur bei Beauftragung einer autorisierten Fachwerkstatt für das Mietfahrzeug (autorisierte Markenwerkstatt des Fahrzeugherstellers oder sonstiger vom Fahrzeughersteller autorisierter Caravan-Fachhändler), der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege und der beschädigten Altteile, soweit der Mieter die notwendige Reparatur nicht selbst verschuldet hat. Garantieschäden sind stets im Rahmen der Herstellergarantie beim dazu autorisierten Fachbetrieb abzuwickeln. Belege nicht autorisierter Betriebe, sowie nicht den üblichen in Deutschland bestehenden Standards entsprechende Reparaturkosten, braucht der Vermieter nicht zu akzeptieren. Befindet sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts innerhalb der Gewährleistungszeit des Fahrzeugherstellers, so hat der Mieter dessen Werksvertretung aufzusuchen, diese auf diesen Umstand hinzuweisen und die Gewährleistung betreffenden Mängel im Rahmen der Herstellergewährleistung abwickeln zu lassen. Im Zweifelsfall ist der Vermieter vor Beauftragung einer Werkstatt zu informieren und nach dessen Anweisung zu verfahren.
- e) Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder hat sich der Mieter zu informieren. Der Mieter hat die jeweils gültigen landesspezifischen Verkehrsregeln einzuhalten. Dort mitzuführendes Zubehör (Warnwesten, Alkoholtester, Verbandskasten, Warndreieck, Ersatz-Leuchtmittel, usw.) hat der Mieter zu stellen. Der Vermieter ist nicht zur diesbezüglichen Information des Mieters verpflichtet.
- f) Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug technisch/ optisch zu verändern bzw. mit Klebefolien zu versehen. Ungültig gewordene Vignetten hat der Mieter rückstandslos und beschädigungsfrei zu entfernen.
- g) Die Mitnahme von einem ausreichend sozialisierten Haustier (nicht mehreren) ist nur bei Wohnwagen zulässig. Das Haustier darf niemals im Wohnwagen alleine bzw. unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. Die Nutzung sämtlicher Polster durch das Haustier ist untersagt. In Wohnmobilen ist der Aufenthalt von Tieren generell nicht gestattet. Reinigungskosten sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters. Für diesbezügliche Schäden haftet der Mieter.
- h) Alle Mietfahrzeuge des Vermieters sind **Nichtraucherfahrzeuge**. Sollte der Mieter oder sonstige Personen während der Mietzeit dennoch im Fahrzeug rauchen, erhöhen sich die Reinigungsgebühren um € 200 unabhängig von der übrigen Sauberkeit.

§ 11 Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Entwendung, Wild- oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenersatzereignisses, auch bei augenscheinlich geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen. Sollten am Mietfahrzeug erhebliche Schäden aufgetreten oder dieses nicht mehr verkehrsfähig sein, so ist der Vermieter unverzüglich hierüber zu informieren.

§ 12 Haftung des Vermieters

Der Vermieter trägt während der Mietzeit aufgetretene Schäden nur insoweit, wie Deckung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes besteht. Bei Schäden, welche im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes üblicherweise nicht übernommen werden, beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters und dessen Vertragspartnern.

§ 13 Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Bodenfreiheit) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen, für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Schäden. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck nach § 10 b/c), im Falle einer nicht vertragsgemäßen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeugs (insbesondere Bedienungsfehler oder eine übermäßige Beanspruchung) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind. Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder schuldhaft seine Obliegenheiten bei Unfall oder im Schadensfall gemäß § 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Kommt der Mieter selbstverschuldet mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ebenfalls für alle hieraus entstehenden Schäden.
- b) Überlässt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadensereignis, so ist der Mieter dem Vermieter gegenüber in voller Schadenshöhe schadensersatzpflichtig, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Mieters gegenüber Dritten obliegt in jedem Falle dem Mieter selbst.
- c) Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeugs notwendig sind. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich Restwert. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- d) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter lediglich bis zum vereinbarten Selbstbehalt, wenn und soweit ein üblicherweise anerkannter Versicherungsschaden vorliegt. Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadensfall.
- e) Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietfahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Eingehende Kostenbescheide, notwendige Rückführungskosten, etc. gehen stets zu Lasten des Mieters.
- f) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- g) Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die hinterlegte Mietkaution zurückzubehalten.
- h) Für sämtliche während der Mietzeit aufgetretenen Betriebsschäden am Mietfahrzeug, wie z.B. geplatzte Reifen und deren Folgeschäden, haftet der Mieter in vollumfänglicher Höhe, da diese von der Kfz-Versicherung grundsätzlich nicht übernommen werden.

§ 14 Verjährung und Abtretungsverbot

- a) Der Mieter hat offensichtliche Mängel wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Anmietung innerhalb von 14 Tagen nach vertraglich vorgesehener Rückgabe des Fahrzeuges beim Vermieter schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist sind Ansprüche seitens des Mieters nur möglich, wenn er kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist trägt.
- b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c) Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges am Sitz des Vermieters. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.
- d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

§ 16 Speicherung und Weitergabe von Vertragsdaten

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an Ermittlungs- und Steuerbehörden kann für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher bzw. Verlust gemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Mietfahrzeugs, bei Nichtmitteilung eines technischen Defektes, bei Verkehrsverstößen und ähnlichem. Darüber hinaus kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- b) Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien.
- c) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtige Bestimmungen sind vielmehr so umzudeuten, dass ihr Zweck dem ursprünglich beabsichtigten in rechtskonformer Weise am nächsten kommt.
- e) Ist der Mieter ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- f) Weiterer Bestandteil des Mietvertrages ist ein separates Merkblatt des Vermieters in der jeweils gültigen Fassung, welches dem Mieter zusammen mit dem Mietvertrag ausgehändigt wurde und von diesem zu beachten ist.